

## Rundschreiben 1/2009

über den umfassenden Revisionsbericht an den Verwaltungsrat (RS 1/2009)

vom 19. Juni 2009 (Stand am 15. Dezember ~~2022~~2024)

---

### Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	Rz 1–4
II.	Inhalt des umfassenden Revisionsberichts an den Verwaltungsrat	Rz 5–9
III.	Form der Berichterstattung	Rz <del>9</del> <sup>bis</sup> –12
IV.	Zeitpunkt der Berichterstattung	Rz 13
<u>IV<sup>bis</sup></u> .	<u>Übergangsbestimmung zur Änderung vom 13. Dezember 2024</u>	<u>Rz 13<sup>bis</sup></u>
V.	Inkrafttreten	Rz 14

## I. Ausgangslage

- 1 Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat einen umfassenden schriftlichen Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Rechnungsrevision (Art. 728b Abs. 1 OR<sup>1</sup>).
- 2 Die Berichterstattung an den Verwaltungsrat von Unternehmen, die ordentlich geprüft werden, richtet sich nach den erwähnten gesetzlichen Vorgaben und nach dem anwendbaren Berufsrecht (insbesondere ~~nach~~ ISA-CH 260, „Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen“<sup>2</sup>). Die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) ist ermächtigt, eigene Prüfungsstandards zu erlassen oder bestehende Standards zu ergänzen oder abzuändern, falls keine Standards bestehen oder diese unzureichend sind (Art. 16a Abs. 2 RAG<sup>3</sup>). Dieses Rundschreiben konkretisiert insbesondere ISA-CH 260.
- 3 Für die Form und den Inhalt des umfassenden Revisionsberichts an den Verwaltungsrat von Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind zusätzlich zu den Bestimmungen von ISA-CH 260 die Anforderungen dieses Rundschreibens zu befolgen.
- 4 Von der Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) vorgeschriebene spezialgesetzliche Prüfberichte für Banken, Versicherungen und Wertpapierhäuser sowie Prüfberichte nach KAG<sup>4</sup> gelten als umfassende Revisionsberichte im Sinne dieses Rundschreibens. Weitere spezialgesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

## II. Inhalt des umfassenden Revisionsberichts an den Verwaltungsrat

- 5 Die Revisionsstelle hat im umfassenden Revisionsbericht an den Verwaltungsrat Angaben zu folgenden Punkten zu machen:
- 6 Durchführung der Revision
  - a. Unabhängigkeit der Revisionsstelle, insbesondere mit Erläuterungen zu:
    1. Dienstleistungen, die parallel zu gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen erbracht wurden;
    2. übrigen Sachverhalten, welche die Unabhängigkeit gefährden können;
  - b. Zeitpunkt der Prüfungsarbeiten, gegebenenfalls unter Hinweis auf Verzögerungen;
  - c. Prüfungsgrundsätze, nach denen geprüft wurde;
  - d. Übersicht über den Prüfansatz, die prüfungsbezogene Risikobeurteilung und die Abstützung auf das interne Kontrollsystem sowie eine Darstellung der wesentlichen Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungen;

---

<sup>1</sup> Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

<sup>2</sup> Schweizer Standards zur Abschlussprüfung von EXPERTsuisse (SA-CH).

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG; SR 221.302).

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; SR 951.31).

- e. besondere Schwerpunkte der Prüfung im Berichtsjahr;
- f. Darstellung jährlich rotierender Prüfungsschwerpunkte;
- g. Zusammenarbeit mit anderen Prüferinnen oder Prüfern, der internen Revision des geprüften Unternehmens und externen Expertinnen oder Experten;
- h. Prüfungsumfang bei Teilbereichen (sog. Scoping), d.h. prozentuale Angabe der durch Prüfung (Full Scope Audit) abgedeckten Teilbereiche im Verhältnis zum gesamten Konzern auf der Basis von Aktiven, Umsatz und Gewinn, unter prozentualer Angabe der Art der Tätigkeit bei den verbleibenden Teilbereichen:
  1. Prüfung eines oder mehrerer Kontensalden, Arten von Geschäftsvorfällen oder Abschlussangaben auf wahrscheinlich bedeutsame Risiken (Specific Scope Audit);
  2. festgelegte Prüfungshandlungen im Hinblick auf die wahrscheinlich bedeutsamen Risiken (Specified Procedures);
  3. prüferische Durchsicht der Finanzinformationen (Review);
- i. Art und Anzahl von Kontakten mit dem Revisionsausschuss des Verwaltungsrats („Audit Committee“);
- j. Erläuterungen zur Festlegung der Wesentlichkeit und der Toleranzwesentlichkeit bei der Prüfungsplanung sowie zu allfälligen Anpassungen derselben im Verlauf der Prüfung;
- k. Art und Umfang von nicht administrativen Prüfungsarbeiten, die an ausländische Shared Service Centers (Delivery Centers) delegiert wurden;

## 7 Ergebnis der Revision

- a. Angaben zu Abweichungen vom Standardwortlaut des Revisionsberichts an die Generalversammlung (Art. 728b Abs. 2 OR);
- b. Übersicht über korrigierte und nicht korrigierte Fehler in der Jahres- bzw. Konzernrechnung, welche einzeln oder zusammengefasst wesentlich sind;
- c. festgestellte Verstöße gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement (vgl. Art. 728c Abs. 1 OR);
- d. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung mit der Geschäftsleitung (z.B. mangelnde Verfügbarkeit der relevanten Ansprechpartner oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung der nötigen Prüfungsnachweise);
- e. Erläuterungen zu den einzelnen Feststellungen der RAB im letzten Überprüfungsbericht zur Revisionsstelle mit Blick auf deren Prüfungsarbeiten zum geprüften Unternehmen;

## 8 Feststellungen zur Rechnungslegung

- a. Anwendung von Rechnungslegungsstandards für die Konzernrechnung;
- b. spezielle Rechnungslegungsfragen im Rahmen der Jahresrechnung (erstmalige Anwendung neuer Standards, Änderung und finanzielle Auswirkungen von Rechnungslegungsgrundsätzen, Wahlmöglichkeiten, Ermessensspielräume und Schätzungen);

- c. wesentliche Unsicherheiten betreffend die Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit;
  - d. wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
  - e. aussergewöhnliche oder wesentliche Transaktionen mit nahe stehenden Personen;
  - f. Ausserbilanzgeschäfte und Anwendung von Zweckgesellschaften;
- 9 Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS): Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse, insbesondere mit Erläuterungen zum Ausbau- und Dokumentationsgrad des IKS.

### III. Form der Berichterstattung

<sup>9bis</sup> Der umfassende Revisionsbericht ist an sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats des geprüften Unternehmens zuzustellen.

- 10 Die Berichterstattung muss so umfassend und detailliert sein, dass sich der Verwaltungsrat ein genaues Bild über die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfung machen kann. Die Revisionsstelle ist bezüglich Dokumentenformat sowie Reihenfolge und Gliederung der Berichterstattung (s. zum Inhalt des Berichts vorne Ziff. II) frei. Die Berichterstattung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.
- 11 Zur Vermeidung von Wiederholungen darf innerhalb des umfassenden Revisionsberichtes auf bereits gemachte Aussagen oder auf andere Dokumente verwiesen werden (z.B. auf den Management Letter für die Geschäftsleitung oder auf Elemente der geprüften Jahres- oder Konzernrechnung). Wird auf ein anderes Dokument verwiesen, so muss dieses dem umfassenden Bericht als Anhang beigefügt werden. Wenn das referenzierte Dokument dem Verwaltungsrat bereits von der Revisionsstelle übermittelt wurde, ist dies im Anhang entsprechend zu vermerken. Der Verweis auf Unterlagen, die vom geprüften Unternehmen erstellt wurden, ist nur zulässig, falls diese durch die Revisionsstelle geprüft wurden.
- 12 Der umfassende Revisionsbericht zur Prüfung der Jahresrechnung und jener zur Prüfung der Konzernrechnung darf in kombinierter Form erstellt werden. Das Dokument muss bei einer kombinierten Berichterstattung so strukturiert werden, dass klar wird, auf welchen Prüfgegenstand bzw. welchen Prüfvorgang sich die einzelnen Aussagen beziehen.

### IV. Zeitpunkt der Berichterstattung

- 13 Der umfassende Revisionsbericht muss auf jenen Zeitpunkt datiert sein, in dem die Prüfungsarbeiten abgeschlossen worden sind. Sofern der umfassende Bericht ausnahmsweise aus zeitlichen Gründen erst später erstellt wird, ist festzuhalten, dass sich die Informationen auf den Zeitpunkt beziehen, in dem die Prüfungsarbeiten beendet wurden. Die Rückdatierung des Berichtes ist nicht zulässig.

## IV<sup>bis</sup>. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 13. Dezember 2024

13<sup>bis</sup> Für Prüfungen von Jahres- und Konzernrechnungen des Geschäftsjahres 2024 nach ISA 600 (Revised) oder auf freiwilliger Basis nach ISA-CH 600 (Revised) vor dessen Inkrafttreten sind Randziffer 6 Buchstaben d, e und h nicht anwendbar. Zusätzlich sind jedoch im umfassenden Revisionsbericht an den Verwaltungsrat folgende Angaben zu machen:

a. Übersicht über folgende Angaben zur Revision:

1. Prüfansatz;

2. prüfungsbezogene Risikobeurteilung, unter Angabe der Bereiche mit höher beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen oder bedeutsamen Risiken, die in Übereinstimmung mit ISA-CH 315 (Revised) identifiziert wurden, sowie der Gründe, falls das Risiko doloser Handlungen bei wesentlichen Umsatzarten widerlegt wurde;

3. Abstützung auf das interne Kontrollsystem;

4. Darstellung der wesentlichen Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungen;

b. mit Blick auf die höher beurteilten oder bedeutsamen Risiken (vorne Rz. 13<sup>bis</sup> Bst. a Ziff. 2):

1. ggf. prozentuale Abdeckung (Prüfungsumfang);

2. Umfang der Beaufsichtigung der Teilbereichsprüfer durch die Revisionsstelle sowie der Durchsicht ihrer Tätigkeit, einschliesslich – sofern einschlägig – Durchsicht zusätzlicher Prüfungsdokumentationen des Teilbereichsprüfers durch die Revisionsstelle.

c. sämtliche in ISA 600.57 (Revised) und ISA-CH 600.57 (Revised) aufgelisteten Sachverhalte.

## **V. Inkrafttreten**

14 Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und gilt für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen der Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2009 oder danach begannen.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Dieses Rundschreiben wurde wie folgt geändert:

- Änderung vom 21. Dezember 2015 (in Kraft für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen der Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2015 oder danach begannen)
- Änderung vom 12. Oktober 2021 (in Kraft per 15. Oktober 2021)
- Änderung vom 13. Dezember 2022 (in Kraft am 15. Dezember 2022)
- Änderung vom 13. Dezember 2024 (in Kraft am 15. Dezember 2024)